

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 22.04.2015 **17/5765**

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Florian Streibl FREIE WÄHLER vom 08.01.2015

Modernisierung von Berghütten im bayerischen Alpen-

Ich frage die Staatsregierung:

- Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wo im bayerischen Alpenraum Berghütten liegen, die der Öffentlichkeit als Unterkunftshütten zur Verfügung stehen, aufgeschlüsselt nach:
 - a) den einzelnen Standorten,
 - b) den Trägern dieser Hütten (z.B. Deutscher Alpenverein) und
 - c) der Anzahl der dort zur Verfügung stehenden Plätze (Übernachtung, Gastronomie)?
- In wie vielen Fällen befinden sich entsprechende Berghütten auf Grundstücken bzw. Flächen, die Eigentum des Freistaats Bayern oder des Bundes sind, aufgeschlüsselt nach:
 - a) den einzelnen Hütten und
 - b) den Eigentümern der jeweiligen Flächen?
- In wie vielen Fällen befinden sich diese Berghütten auf gemeindefreien Gebieten bzw. in Gebieten, die einzelnen Gemeinden bzw. Städten zuzuordnen sind, aufgeschlüsselt nach:
 - a) Hütten auf gemeindefreien Flächen und
 - b) Hütten auf Flächen, die zu einem Gemeindegebiet gehören?
- 4. Welche baurechtlichen Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, Betreibern solcher Hütten beim Neubau oder der Modernisierung Auflagen hinsichtlich der Gestaltung dieser Hütten zu machen?
- 5. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, welche der oben bezeichneten öffentlichen Berghütten im bayerischen Alpenraum unter Denkmalschutz stehen?

6. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, ob es Fördermöglichkeiten gibt, wenn Träger solcher Hütten höhere Kosten bei einer Modernisierung und Sanierung haben, weil sie die historische Bausubstanz weitgehend erhalten wollen?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 10.03.2015

Die Schriftliche Anfrage wird in Abstimmung mit den Staatsministerien für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und für Umwelt und Verbraucherschutz und Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt beantwortet:

- Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wo im bayerischen Alpenraum Berghütten liegen, die der Öffentlichkeit als Unterkunftshütten zur Verfügung stehen, aufgeschlüsselt nach:
 - a) den einzelnen Standorten,
 - b) den Trägern dieser Hütten (z. B. Deutscher Alpenverein) und
 - c) der Anzahl der dort zur Verfügung stehenden Plätze (Übernachtung, Gastronomie)?

Das für Fragen des Tourismus zuständige Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie hat mitgeteilt, dass keine Erhebungen über Bestand, Lage und Zustand der Berghütten im bayerischen Alpenraum vorgenommen werden. Auf Grundlage von Daten, die der Deutsche Alpenverein (DAV) übermittelt hat, ergibt sich folgende Übersicht. Die Zusammenstellung beinhaltet dabei die Schwerpunkthütten zum Erhalt des touristischen Wandernetzes und der entsprechenden Infrastruktur. Privat bewirtschaftete Skihütten und Seilbahnstationen, die nicht über den Deutschen Alpenverein organisiert sind, sind in der Übersicht nicht erfasst. In der tabellarischen Übersicht sind die Antworten zu Frage 1 a, 1 b und 1 c zusammengefasst.

Name	Träger der Hütte	Nächster Talort	Schlafplätze	Plätze im Gastraum
Waltenbergerhaus	Sektion Allgäu-Immenstadt	Einödsbach	67	45
Prinz-Luitpold-Haus	Sektion Allgäu-Immenstadt	Hinterstein	260	80
Rappenseehütte	Sektion Allgäu-Kempten	Oberstdorf	304	150
Kemptner Hütte	Sektion Allgäu-Kempten	Spielmannsau	290	130
Reichenhaller Haus	Sektion Bad Reichenhall	Bad Reichenhall	30	30
Blaueishütte	Sektion Berchtesgaden	Ramsau	84	105
Kärlingerhaus	Sektion Berchtesgaden	Schönau a. Königssee	226	160
Stöhrhaus	Sektion Berchtesgaden	Maria Gern	58	74
Wasseralm in der Röth	Sektion Berchtesgaden	Königssee-Obersee	42	20
August-Schuster-Haus	Sektion Bergland	Unterammergau	66	50

Name	Träger der Hütte	Nächster Talort	Schlafplätze	Plätze im Gastraum
Brunnenkopfhäuser	Sektion Bergland	Linderhof	36	40
Bodenschneidhaus	Sektion Bodenschneid	Fischhausen-Neuh.	47	72
Meilerhütte	Sektion Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen	81	70
Hochlandhütte	Sektion Hochland	Mittenwald	39	35
Oberes Soiernhaus	Sektion Hochland	Krün	60	50
Schwarzenberghütte	Sektion Illertissen	Hinterstein	50	70
Lenggrieser Hütte	Sektion Lenggries	Lenggries	57	70
Mindelheimer Hütte	Sektion Mindelheim	Mittelberg	120	60
Mittenwalder Hütte	Sektion Mittenwald	Mittenwald	27	38
Brunnsteinhütte	Sektion Mittenwald	Mittenwald	42	70
Watzmannhaus	Sektion München	Berchtesgaden	212	95
Knorrhütte	Sektion München	Garmisch-Partenkirchen	112	92
Reintalangerhütte	Sektion München	Garmisch-Partenkirchen	105	85
Höllentalangerhütte	Sektion München	Hammersbach	88	80
Riesenhütte	Sektion Oberland	Frasdorf	40	75
Fiderepasshütte	Sektion Oberstdorf	Mittelberg	120	120
Priener Hütte	Sektion Prien	Sachrang	105	120
Brünnsteinhaus	Sektion Rosenheim	Oberaudorf	54	k.A.
Purtschellerhaus	Sektion Sonneberg	Berchtesgaden	55	68
Tegernseer Hütte	Sektion Tegernsee	Kreuth	38	44
Neue Traunsteiner Hütte	Sektion Traunstein	Oberjettenberg	112	100
Rotwandhaus	Sektion Turner-Alpenkränzchen	Spitzingsee	75	90
Tutzinger Hütte	Sektion Tutzing	Benediktbeuern	98	91
Weilheimer Hütte	Sektion Weilheim	Eschenlohe	66	60
Jugendbildungsstätte	DAV Bundesverband	Bad Hindelang	103	100
Brauneck-Gipfelhaus	Se. Alpiner Ski-Club e.V. Mü.	Lenggries	80	90
Edmund-Probst-Haus	Sektion Allgäu-Immenstadt	Oberstdorf	108	90
Taubensteinhaus	Sektion Bergbund	Spitzingsee	45	70
Mitteralm	Sektion Bergbund Rosenheim	St. Margarethen	53	75
Wankhaus	Sektion Garmisch-Partenkirchen	Partenkirchen	30	200
Kreuzeckhaus	Sektion Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen	101	150
Blecksteinhaus	Sektion Männer Turnverein München	Spitzing	46	120
Münchner Haus	Sektion München	Hammersbach	30	56
Albert-Link-Hütte	Sektion München	Spitzingsee / Schliersee	63	145
Staufner Haus	Sektion Oberstaufen-Lindenberg	Steibis	80	75
Hochrieshütte	Sektion Rosenheim	Grainbach	40	k.A.
Hörnlehütte	Sektion Starnberg	Bad Kohlgrub	24	110
Traunsteiner Skihütte	Sektion Traunstein	Seegatterl	34	40
Höllentaleingangshütte	Sektion Garmisch-Partenkirchen	Hammersbach	0	30

Dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz liegen darüber hinaus Erkenntnisse vor, welche Hütten im

Seite 2

Nationalpark Berchtesgaden liegen, die in der nachfolgenden Tabelle dargestellt sind:

Name	Träger der Hütte	Nächster Talort	Schafplätze	Gastronomie
Pachtanwesen Schneidsteinhaus	priv. verpachtet	Fl.Nr. 91/3 Gmk. Forst Königssee	18 Betten, 58 Lager	Ja
Pachtanwesen Gotzenalm	priv. verpachtet	Fl.Nr. 274 Gmk. Forst Königssee	54 Betten, 45 Lager	ja
Rötkaser (Wasserarm)	verpachtet DAV	Fl.Nr. 153 Gmk. Forst St. Bartholomä	40 Lager	Ja, eingeschl
Kührointhütte	priv. verpachtet	Fl.Nr. 302 und 306 Gmk. Forst Königssee	10 Betten,18 Matr.	Ja
Watzmannhaus	verp. DAV	Fl.Nr. 89/1, Gmk. Ramsauer Forst	50 Betten,140 Matr.	Ja
Kärlingerhaus am Funtensee	verp. DAV	Fl.Nr. 75, Gmk. Forst St. Bartholomä	42 Betten, 178 Matr.	Ja
Wimbachgrießhütte	verpachtet	Fl.Nr. 79, 81, 82 Gmk. Ramsauer Forst	20 Betten, 52 Matr.	Ja
Blaueishütte	verp. DAV	Fl.Nr. 8,Gmk. Ramsauer Forst	20 Betten, 64 Matr.	Ja

Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht vor und können mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelt werden.

2. In wie vielen Fällen befinden sich entsprechende Berghütten auf Grundstücken bzw. Flächen, die Eigentum des Freistaats Bayern oder des Bundes sind, aufgeschlüsselt nach:

a) den einzelnen Hütten und

b) den Eigentümern der jeweiligen Flächen?

Nach Feststellung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie finden sich von den in der Antwort zu Frage 1 dargestellten DAV-Hütten 16 auf Flächen, die im von den Bayerischen Staatsforsten bewirtschafteten Eigentum des Freistaats Bayern (Forstverwaltung) liegen; 14 davon sind in Form eines langjährigen Nut-

zungsvertrages an die einzelnen DAV-Sektionen verpachtet; die Grundstücke der Höllentalangerhütte und der Neuen Traunsteiner Hütte werden vom Freistaat Bayern über eine Erbpachtlösung zur Verfügung gestellt.

Für die DAV-Hütten ergibt sich daraus folgende Übersicht:

Träger der Hütte	Name	Grund- eigentümer
Sektion Berchtesgaden	Blaueishütte	Freistaat Bayern
Sektion Berchtesgaden	Kärlingerhaus	Freistaat Bayern
Sektion Berchtesgaden	Stöhrhaus	Freistaat Bayern
Sektion Berchtesgaden	Wasseralm in der Röth	Freistaat Bayern
Sektion Bergland	Brunnenkopfhäuser	Freistaat Bayern
Sektion Garmisch- Partenkirchen	Meilerhütte	Freistaat Bayern
Sektion Hochland	Hochlandhütte	Freistaat Bayern
Sektion Hochland	Oberes Soiernhaus	Freistaat Bayern
Sektion Mittenwald	Mittenwalder Hütte	Freistaat Bayern
Sektion Mittenwald	Brunnsteinhütte	Freistaat Bayern
Sektion München	Watzmannhaus	Freistaat Bayern
Sektion München	Höllentalangerhütte	Erbpacht Freistaat Bayern
Sektion Tegernsee	Tegernseer Hütte	Freistaat Bayern
Sektion Traunstein	Neue Traunsteiner Hütte	Erbpacht Freistaat Bayern
Sektion Tutzing	Tutzinger Hütte	Freistaat Bayern
Sektion Garmisch- Partenkirchen	Höllentaleingangs- hütte	Freistaat Bayern

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat Erkenntnisse in Bezug auf den Nationalpark Berchtesgaden:

Hütte	Vertrag	Grundstücks- eigentümer
Blaueishütte	Pacht	Freistaat Bayern
Gotzenalm	Pacht	Freistaat Bayern
Kärlingerhaus	Erbbaurecht	Freistaat Bayern
Kührointkaserhütte	Pacht	Freistaat Bayern
Schneibsteinhaus	Pacht	Freistaat Bayern
Wasseralm	Pacht	Freistaat Bayern
Watzmannhaus	Erbbaurecht	Freistaat Bayern
Wimbachgrieshütte	Erbbaurecht mit Umsatz- pacht	Freistaat Bayern

Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht vor und können mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelt werden.

- In wie vielen Fällen befinden sich diese Berghütten auf gemeindefreien Gebieten bzw. in Gebieten, die einzelnen Gemeinden bzw. Städten zuzuordnen sind, aufgeschlüsselt nach:
 - a) Hütten auf gemeindefreien Flächen und
 - b) Hütten auf Flächen, die zu einem Gemeindegebiet gehören?

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat lediglich Erkenntnisse aus dem Nationalpark Berchtesgaden. Die in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 genannten im Nationalpark Berchtesgaden gelegenen Hütten liegen sämtlich im Gemeindegebiet der Gemeinden Ramsau bzw. Schönau am Königssee.

Welche baurechtlichen Möglichkeiten sieht die Bayerische Staatsregierung, Betreibern solcher Hütten beim Neubau oder der Modernisierung Auflagen hinsichtlich der Gestaltung dieser Hütten zu machen? Soweit es sich bei den in der Fragestellung angesprochen Arbeiten um Instandhaltungsarbeiten handelt, sind diese nach Art. 57 Abs. 6 Bayer. Bauordnung (BayBO) verfahrensfrei. Sie können, ohne dass es einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, durchgeführt werden.

Soweit die in der Fragestellung angesprochenen Modernisierungsmaßnahmen die Schwelle der Instandhaltung überschreiten – das ist im jeweiligen Einzelfall festzustellen –, genügt es, dass die Vorhaben rechtlich zulässig sein müssen. In aller Regel wird es sich bei der unterstellt genehmigungspflichtigen Modernisierung solcher Berghütten um Vorhaben handeln, die im vereinfachten Verfahren, Art. 59 BayBO, geführt werden. Der Prüfungsmaßstab im vereinfachten Genehmigungsverfahren beschränkt sich im Wesentlichen auf die Einhaltung der bauplanungsrechtlichen Vorschriften. Die weit überwiegende Zahl der Hütten liegt im Außenbereich. Maßstab für die Zulässigkeit der sonstigen Vorhaben ist, dass sie öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht beeinträchtigen dürfen. Hierbei können Gestaltungsfragen vereinzelt eine Rolle spielen.

Für die vollständige Neuerrichtung solcher Vorhaben gilt das Dargestellte entsprechend.

Unabhängig davon gilt, dass bauliche Anlagen entsprechend den Vorgaben von Art. 8 BayBO nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein müssen, dass sie nicht verunstaltend wirken. Somit ist allerdings eine äußerste Grenze eines sehr weiten Gestaltungsrahmens des Bauherrn gezogen.

Andere Maßstäbe gelten selbstverständlich dann, wenn es sich um denkmalgeschützte bauliche Anlagen handelt. Die Veränderung solcher Anlagen bedarf der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis.

 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, welche der oben bezeichneten öffentlichen Berghütten im bayerischen Alpenraum unter Denkmalschutz stehen?

Hierzu hat das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mitgeteilt, dass in den alpinen Regionen die besondere Aufmerksamkeit bislang der denkmalfachlichen Erfassung der Almen galt. Zwischen Berchtesgaden und Bodensee sind derzeit etwa 500 Almen als Baudenkmäler in die Denkmalliste eingetragen. In einem nächsten Schritt sollen die baulichen Anlagen im Hochgebirge bearbeitet werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen dabei die über 60 Schutzhütten/Berghütten. von denen die ältesten in das 19. Jahrhundert datieren. Zur Vorbereitung eines Erfassungsprojekts fanden im Jahr 2014 bereits Gespräche des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege mit dem Deutschen Alpenverein statt. In einer ersten Bearbeitungsphase werden 2015 alle relevanten Objekte zusammengestellt, die vorhandenen Bauakten durchgesehen und Kriterien für die Erfassung erarbeitet. Anhand dieser Ergebnisse sind Vorortbesichtigungen der ausgewählten Objekte vorgesehen. Aufgrund der schwierigen Zugänglichkeit wird die Prüfung der Denkmaleigenschaft der Schutzhütten allerdings einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

6. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, ob es Fördermöglichkeiten gibt, wenn Träger solcher Hütten höhere Kosten bei einer Modernisierung und Sanierung haben, weil sie die historische Bausubstanz weitgehend erhalten wollen? Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat hierzu mitgeteilt, dass, falls es sich um ein Baudenkmal handelt, die verschiedenen (direkten und indirekten) Fördermöglichkeiten aus dem Bereich der Denkmalpflege in Anspruch genommen werden können.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz fördert auf der Grundlage der Förderrichtlinien für Wanderwege, Unterkunftshäuser und Grün- und Erholungsanlagen in der Fassung vom 24. April 2010 bei Unterkunftshäusern ausschließlich Maßnahmen für eine umweltgerechte Ver- und Entsorgung (Trinkwasser, Abwasser, regenerative

Energie) und zwar nachrangig zu bestehenden anderen Fördermöglichkeiten. Weitere Fördermöglichkeiten aus dem Bereich Naturschutz sind nicht gegeben.

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie hat mitgeteilt, dass Fördermöglichkeiten in seinem Zuständigkeitsbereich nicht gegeben sind. Weder die regionalen Förderprogramme für die gewerbliche Wirtschaft noch die zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur greifen im Falle höherer Kosten zum Erhalt historischer Bausubstanz. Darüber hinausgehende eigene touristische Förderungsprogramme bestehen nicht.